

Finanzierung von Heimpflegekosten

Die anstehende Aufnahme in ein Pflegeheim erfolgt häufig unerwartet. Oftmals ergeben sich Fragen, bei deren Beantwortung dieses Merkblatt helfen soll.

Wie findet man ein Pflegeheim?

Benötigen Sie Hilfe bei der Wahl eines Pflegeheimes, sind Ihnen die Mitarbeiter/innen der Pflegeberatung gern telefonisch (Tel.: 0521 51-3499) oder persönlich in der Beratungsstelle im Neuen Rathaus behilflich.

Sie sollten immer ein Heim wählen, für das entsprechende Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen abgeschlossen wurden. Nur dann besteht die Möglichkeit, bei Finanzierungslücken öffentliche Leistungen - wie Pflegegeld und Sozialhilfe - zu beantragen.

Die Kosten eines Pflegeplatzes sind von Heim zu Heim unterschiedlich. Bei allen Heimen setzen sich die Kosten eines Pflegeplatzes jedoch zusammen aus

- den Pflegekosten,
- den Kosten für Unterkunft und Verpflegung,
- den Investitionskosten ,
- der Ausbildungsumlage sowie
- den Kosten für Zusatzleistungen - soweit diese gewünscht werden -.

Wie kann ein Heimaufenthalt finanziert werden?

Für die Finanzierung eines Pflegeplatzes ist das eigene Einkommen und Vermögen bis zu einem bestimmten Grad einzusetzen, wobei die Pflegekasse die Kosten der Pflege übernimmt, sobald eine Einstufung ab Pflegegrad 2 vorhanden ist.

Ab diesem Pflegegrad können ferner die Investitionskosten über das sogenannte Pflegegeld finanziert werden, wenn das Vermögen eine Freigrenze von 10.000 € und bei (Ehe-)Partnerinnen/Partnern von 15.000 € unterschreitet. Sollte dies der Fall sein, kann ein entsprechender Antrag beim Sozialamt gestellt werden.

Was ist, wenn nicht ausreichend Einkommen und Vermögen für die Finanzierung der Restkosten vorhanden ist?

Wenn tatsächlich die Notwendigkeit besteht, in einem Pflegeheim zu leben und mindestens eine Einstufung in den Pflegegrad 2 mit einer erheblichen Beeinträchtigung der Selbständigkeit und der Fähigkeiten vorliegt, kann die Gewährung von Sozialhilfe von der Heimbewohnerin/von dem Heimbewohner selbst beantragt werden. Für den Fall, dass die Heimbewohnerin/der Heimbewohner selbst nicht in der Lage ist, kann die Gewährung von Sozialhilfe von ihrer Betreuerin/seinem Betreuer oder einer/einem von ihr/ihm Bevollmächtigten beantragt werden.

Beachten Sie bitte, dass ein entsprechender Antrag immer **vor der Heimaufnahme** gestellt werden sollte, da die Sozialhilfe frühestens mit dem Zeitpunkt einsetzt, zu dem die Hilfebedürftigkeit beim Sozialamt bekannt wird.

Was zählt zum Einkommen?

Alle Einkünfte der Heimbewohnerin/des Heimbewohners und ihres/seines (Ehe-)Partnerin/Partners, insbesondere:

- Renten aller Art, Erwerbseinkommen,
- Wohngeld,
- Dividenden, Zinseinkünfte,
- Unterhaltszahlungen.

Was zählt zum Vermögen?

Alle Vermögenswerte der Heimbewohnerin/des Heimbewohners und ihrer/ihres / seiner/seines (Ehe-)Partnerin/Partners, insbesondere:

- Guthaben auf Girokonten und Sparbüchern sowie Bargeld,
- Wertpapiere, Sparbriefe, Bausparverträge,
- Vermögensanlagen in Gold, Silber,
- Rückkaufswerte von Lebens- u. Sterbeversicherungen,
- Kraftfahrzeuge,
- Schmuck- oder Kunstgegenstände, Sammlungen,

- Haus- und Wohnungseigentum, Grundstücke, Ferienimmobilie etc.
Bei Hauseigentum ist zu überprüfen, ob es sich um geschütztes Vermögen handelt. Geschützt ist nur ein angemessenes Hausgrundstück, das von der Ehe-/Lebenspartnerin bzw. vom Ehe-/Lebenspartner allein oder zusammen mit Angehörigen bewohnt wird. Sofern die Verwertung des Hausgrundstückes innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist, kann die Sozialhilfe als Darlehen gewährt werden.

Bei alleinstehenden Heimbewohner/innen ist ein Betrag von bis zu 5.000 €, bei (Ehe-)Partnerinnen/Partnern bis zu 10.000 € geschützt und somit nicht einzusetzen.

Was ist mit den Kosten der Wohnungsauflösung?

Die angemessenen notwendigen Kosten der Wohnungsauflösung im Zusammenhang mit dem Einzug in ein Pflegeheim können **auf Antrag** anerkannt werden, wenn keine Angehörigen vorhanden sind, die diese durchführen können.

Hierzu reichen Sie bitte mindestens 2 Kostenvoranschläge ein.

Gibt es Taschengeld?

Sozialhilfebedürftige Heimbewohner/innen setzen - bis auf den geschützten Freibetrag - ihr gesamtes Einkommen und Vermögen zur Finanzierung der Heimkosten ein. Um die Kosten für Genussmittel, Zeitschriften, Friseurbesuche etc. abzudecken, wird im Regelfall ein monatlicher Barbetrag als „Taschengeld“ ausgezahlt.

Wer bezahlt die Anschaffung notwendiger Bekleidung?

Ist der Kauf von Kleidung notwendig, besteht die Möglichkeit, eine sog. „Bekleidungsbeihilfe“ zu beantragen. Diese wird in Höhe von 264 € für Frauen bzw. 258 € für Männer einmal jährlich bei Bedarf **auf Antrag** ausgezahlt.

Was ist zu beachten, sobald Sozialhilfe/Pflegewohngeld gewährt wird?

Die Heimbewohnerin/der Heimbewohner bzw. ihr/e Betreuer/in/Bevollmächtigte/r / sein/e Betreuer/in/Bevollmächtigte/r oder auch das Heim sollte dem Sozialamt alle Änderungen mitteilen, die für die Sozialhilfegewährung wichtig sind. Dies sind insbesondere:

- jede Änderung des Einkommens,
- jede Änderung in den Vermögensverhältnissen, die zu einer Überschreitung der Vermögensfreigrenze führt,
- die Erforderlichkeit von Sondenernährung,
- eine Änderung des Pflegegrades,
- ein Zimmerwechsel (Einzelzimmer/Doppelzimmer),
- eine vorübergehende Abwesenheit (z. B. Krankenhaus),
- die Beendigung des Heimaufenthaltes.

Was ist mit Unterhalt?

Sobald Sozialhilfe gewährt wird, gehen die Unterhaltsansprüche auf den Sozialhilfeträger über. Die Unterhaltspflichtigen (in der Regel Kinder oder auch die/der geschiedene Ehegattin/-gatte) werden aufgefordert, ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse darzulegen, damit geprüft werden kann, inwieweit Unterhaltszahlungen geleistet werden können.

Neben Unterhaltsansprüchen werden weitere Ansprüche überprüft, wie zum Beispiel

- vertragliche Ansprüche (z. B. Wohnrecht, Nießbrauch, freie Beköstigung, Hege und Pflege),
- Herausgabeansprüche nach dem Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) wie zum Beispiel bei Schenkungen oder Hausübertragungen,
- Ansprüche gegen private Versicherungen (z. B. Unfall- und Haftpflichtversicherungen).

Weitere ausführliche Informationen zur Finanzierung der Heimpflegekosten - insbesondere auch zum Pflegewohngeld - finden Sie im Internet mit der entsprechenden Stichworteingabe unter www.bielefeld.de. Dort können Sie auch ein entsprechendes Antragsformular herunterladen.

Die Mitarbeiter/innen des Sozialamtes - Bereich Hilfe in Einrichtungen, Pflegewohngeld - stehen Ihnen selbstverständlich bei Rückfragen telefonisch gerne zur Verfügung. Lassen Sie sich hierfür über die Rufnummer 0521 51-0 mit der/dem zuständigen Mitarbeiter/in verbinden. Auch einen persönlichen Beratungstermin sollten Sie vorher telefonisch absprechen, um unnötige Wartezeiten zu vermeiden.